

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich des Oktoberfests in München**

vom 24. Juli 2026

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich des Oktoberfests in München wird im Fluginformationsgebiet München vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R München“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 3 NM Radius um 48 07 59 N 011 33 53 E.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 19. September 2026 bis zum 04. Oktober 2026 täglich 06:00 Uhr UTC bis 23:30 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- b) mit Genehmigung des Polizeipräsidiums München,
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- d) Ambulanzflüge,
- e) Flüge mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
- f) sowie Flüge nach Instrumentenflugregeln in Flughöhen von 5000 Fuß MSL und darüber mit der Verpflichtung, das Gebiet mit Flugbeschränkungen auf dem schnellstmöglichen Weg zu durchqueren.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern über die Frequenz 135,600 MHz (POLICE INFO) anzumelden.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz (POLICE INFO) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 24. Juli 2026

Bundesministerium für Verkehr
LF17 601080104#00012#0129

Im Auftrag



Timo Steinhoff